

betonend

67/45. Verringerung der nuklearen Gefahr

Die Generalversammlung

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend dass Maßnahmen ergriffen werden müssen zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu absichtlichen, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

in dem Bewusstsein dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Lösung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig vorteilhaft anbahnende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen im Hinblick auf das Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass eine Verminderung der Rolle von Kernwaffen in der SiO TD76 (iTe seit)-5.8p de

Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Ausrüstung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. ersucht die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 66/48 vom 2. Dezember 2011 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs

5. ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde, wie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millennium-Erklärung der Vereinten Nationen vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. beschließt den Unterpunkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/46